



Neuerung für  
Beförderungs-  
unternehmen  
**Seite 2**



Pensionskonto  
mit Zusatzservice  
**Seite 3**



Registrierkassen-  
pflicht: Monats- und  
Jahresbelege erstellen  
und aufbewahren  
**Seite 4**

GELDWÄSCHEREI BEKÄMPFUNG

## Wirtschaftliche Eigentümer-Register

Mit 15. Jänner 2018 tritt ein neues Gesetz in Kraft. Ein neues online-Register wird eingerichtet. Die Datenmeldungen müssen bis spätestens 1. Juni 2018 erfolgen. Verletzungen von Meldepflichten werden mit hohen Geldstrafen geahndet.

Die EU-Vorschriften zur **Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismus** sehen in jedem Mitgliedsstaat die Einrichtung eines neuen Registers vor. Aus diesem Register soll ersichtlich sein, wer der wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen und bestimmten Rechtsträgern (zB bei Kapitalgesellschaften) ist.

Durch das Transparentmachen der eigentlichen Eigentümer (also der wirtschaftlichen Eigentümer), die hinter einem juristischen Eigentümer stehen, soll der Kampf gegen die Geldwäsche intensiver geführt werden können.

Der **Startschuss** für das neue Register fällt mit Stichtag **15. Jänner 2018**. Hier beginnt die Startphase des Registers, denn bis 1. Juni 2018 muss das Register mit Daten gefüttert werden. **Ab Anfang Juni 2018** kann dann über das Unternehmensserviceportal (kurz: USP) Einsicht genommen werden, aber nur von „Berechtigten Personen“ (das sind alle jene Berufe, die von Gesetzes wegen eine Geldwäschereiprüfung vornehmen müssen – wie zB Banken, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer). Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das WiEReg nicht als öffentliches Register (wie das Firmenbuch oder Grundbuch) geführt.

Das Register (kurz: **WiEReg**) wird vom Finanzministerium als zuständige Behörde geführt, wobei die Bundesanstalt Statistik Österreich und das Bundesrechenzentrum als gesetzliche Dienstleister für das BMF tätig sind. So werden zB die „Basisdaten“ von der Bundesanstalt Statistik Österreich automatisch auf elektronischem Weg von bestimmten Behörden (zB Vereinsregister) in das WiEReg übernommen.

Das neue Gesetz verpflichtet bestimmte Rechtsträger, die Identität ihrer wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und die Daten an die Bundesanstalt für Statistik Österreich ein-

zumelden. Die Frist für die **erstmalige Meldung** dazu endet am **1. Juni 2018!** Wird nicht zeitgerecht gemeldet, dann drohen **Geldstrafen** bis zu 100.000,- (bei Fahrlässigkeit) bzw bis 200.000,- (bei Vorsatz). Diese neue Verpflichtung trifft daher insbesondere Geschäftsführer einer GmbH bzw Vorstände einer AG sowie von Vereinen, ihre wirtschaftlichen Eigentümer ausfindig zu machen.

**Wirtschaftliche Eigentümer** im Sinne des WiEReg sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger (zB die GmbH) letztendlich steht. Direkte wirtschaftliche Eigentümer sind natürliche Personen, die eine Beteiligung von **mehr als 25 %** halten. Indirekte wirtschaftliche Eigentümer hingegen sind Personen, die mittelbar mehr als 25 % der Anteile an einer Gesellschaft halten. Das kann auch dadurch geschehen, dass diese Personen die Kontrolle über mehrere Rechtsträger ausüben, die insgesamt zu mehr als 25 % beteiligt sind. ■

### Inhalt dieser Ausgabe:

Wirtschaftliche Eigentümer-Register .....	Seite 1
Umsatzsteuer-Wartungserlass .....	Seite 2
SV-Grenzwerte 2018 .....	Seite 2
Zusammenfassende Meldungen .....	Seite 3
Pensionskontorechner .....	Seite 3
Registrierkasse Jahresbeleg Monatsbeleg .....	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

# Umsatzsteuer-Wartungserlass

Das Ministerium hat in den letzten Wochen wieder eine Aktualisierung der sog USt-Richtlinien vorgenommen. In diesem Wartungserlass wurde eine Neuerung für Beförderungsunternehmen per 1.1.2019 kundgetan.



Nach Ansicht des Ministeriums ist durch die jüngste Rechtsprechung des **EuGH** (Europäischen Gerichtshofs) eine Änderung der Verwaltungspraxis notwendig geworden. Diese Änderung betrifft die Steuerbefreiung für grenzüberschreitende Beförderungen und andere Dienstleistungen, die sich unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr oder der Durchfuhr beziehen.

Ab 1.1.2019 kommt diese Steuerbefreiung nur für solche

sonstigen Leistungen (Dienstleistungen – zB die Beschaffung von Ausfuhrbewilligungen) in Betracht, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Warenbewegung selbst stehen. Daher ist als zusätzliche Voraussetzung notwendig, dass diese Leistungen ab 1.1.2019 unmittelbar an den Versender oder den Empfänger der Waren erbracht werden.

Bis Jahresende 2018 kommt diese Steuerbefreiung auch dann zur Anwendung, wenn diese Leistungen an Subunternehmer (zB Unterfrachtführer) erbracht werden.

Daher sind beispielsweise folgende Dienstleistungen betroffen:

- Der Umschlag und die Lagerung von Gegenständen vor ihrer Ausfuhr oder während ihrer Durchfuhr.
- Handelsübliche Nebenleistungen, die bei der Güterbeförderung aus dem Inland in das Drittland vorkommen (zB Wiegen, Messen, Probeziehen).
- Die Beschaffung von Genehmigungen, die sich unmittelbar auf den Ausfuhrgegenstand beziehen (zB Ausfuhrbewilligungen). ■

## SOZIALVERSICHERUNG

# Wichtige Grenzwerte im Jahr 2018

Alle Jahre wieder werden zahlreiche Grenzwerte im Bereich der Sozialversicherung einer Wertanpassung unterzogen. Hier erfahren Sie die wichtigsten aktualisierten Eurobeträge.

Grenzwert	täglich	monatlich	jährlich
<i>a) für Dienstnehmer:</i>			
Geringfügigkeitsgrenze ( <b>ASVG</b> )	abgeschafft	438,05	
Grenzwert für Dienstgeberabgabe ( <b>DAG</b> )		657,08	
Höchstbeitragsgrundlage ( <b>ASVG</b> ) inkl Sonderzahlungen	171,00	5.130,00	71.820,00
<i>b) für Unternehmer:</i>			
Höchstbeitragsgrundlage ( <b>GSVG und FSVG</b> )		5.985,00	71.820,00
GSVG: Einkommensgrenze für <b>Kleinunternehmerbefreiung</b>			5.256,60
GSVG: Einkommensgrenze für <b>Neue Selbständige</b> - Geringfügigkeitsgrenze			5.256,60
Unfallversicherungsbeitrag (GSVG)		9,60	115,20

**Verzugszinsensatz** bei der GKK seit 2017 beträgt nur mehr **3,38 %**.

Die Auflösungsabgabe für das Jahr 2018 beträgt: 128,-

Neu ist seit 2017, dass die tägliche Geringfügigkeitsgrenze weggefallen ist. Das war in der Praxis in zahlreichen Fällen ein echter Stolperstein. Bei der Beurteilung, ob die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, ist seit 2016 nicht mehr das tatsächlich ausgezahlte Entgelt maßgeblich, sondern das für einen ganzen Kalendermonat vereinbarte bzw hochgerechnete Entgelt.

Erklärungen zu den Begriffen:

ASVG ... Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

FSVG ... Freiberufler-Sozialversicherungsgesetz

GSVG ... Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

„Neue Selbständige“ = Unternehmer, der keinen Gewerbeschein benötigt (zB Vortragende) ■

# Zusammenfassende Meldungen sind Steuererklärungen

Die Zusammenfassende Meldung (kurz: ZM) ist eine Steuererklärung, welche für grenzüberschreitende Geschäftsfälle im EU-Binnenmarkt abzugeben ist. Mit dieser Steuererklärung ist keine Zahlung von Steuern verbunden, die ZM dient lediglich Kontrollzwecken.

Bei zahlreichen Geschäftsfällen mit **Geschäftspartnern aus anderen EU-Ländern oder grenzüberschreitenden Leistungen** ist im geltenden Mehrwertsteuerrecht eine USt-Befreiung vorgesehen. Natürlich gewährt der Fiskus nicht einfach so eine Steuerbefreiung, sondern setzt natürlich Kontrollmaßnahmen. Die ZM ist Teil dieses Kontrollsystems.

## Meldepflichtige Geschäftsfälle

Das Umsatzsteuergesetz (UStG) sieht für folgende Geschäftsfälle eine derartige Meldepflicht vor, wobei seit einigen Jahren Warenlieferungen und auch Dienstleistungen davon betroffen sein können:

- Inngemeinschaftliche Warenlieferungen;
- Inngemeinschaftliche Verbringungen von Waren;
- Grenzüberschreitende Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht (sog Reverse Charge), bei denen sich der Leistungs-ort nach der sog B2B-Generalklausel bestimmt.
- Der Erwerber im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts;
- Pauschalierte Land- und Forstwirte, die inngemeinschaftliche Lieferungen durchführen, obwohl diese bei ihnen nicht steuerfrei sind.

## Form und Inhalt der ZM

Mit der ZM ist nur die **UID-Nr** (Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer) des Geschäftspartners zu melden und auch die Höhe des Entgelts (Rechnungsbeitrag brutto für netto, weil ja auf der Rechnung keine USt ausgewiesen ist). Werden mit einem Geschäftspartner mehrere Umsatzgeschäfte abgeschlossen, dann ist nur die Gesamtsumme in einer Zeile in der ZM anzuführen. Die ZM ist (wie alle anderen Steuererklärungen auch) natürlich grundsätzlich über **FinanzOnline** zu übermitteln, nur in Ausnahmefällen daher in Papier ein-

zureichen.

Es müssen **keine Nullmeldungen** abgegeben werden, wenn sich keine meldepflichtigen Geschäftsfälle zuge- tragen haben.

Eine bereits eingereichte ZM muss nachträglich berichtigt werden, wenn sich die Bemessungsgrundlage nachträglich ändert (zB durch Rabatte oder bei Uneinbringlichkeit), eine solche Berichtigung ist auch bei gänzlicher Stornierung durchzuführen. Bei Änderungen ist der **Änderungsbetrag** mit der Summe der (gemeldeten) Bemessungsgrundlage für den jeweiligen Meldezeitraum zu saldieren. Wenn dabei ein negativer Betrag entsteht, ist dieser mit einem Minus als **Vorzeichen** einzutragen.

## Meldezeitraum und Abgabefrist

Der Meldezeitraum für die ZM läuft parallel zum Umsatzsteuer-Meldezeitraum: Wenn monatliche UVA's eingereicht werden, dann ist auch die ZM pro Kalendermonat zu erstellen. Bei bloß quartalsweiser UVA-Meldepflicht, umfasst auch die ZM das Kalendervierteljahr.

### Hinweis

*Die Frist zur Abgabe dieser Steuererklärung endet am Ende des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats!* Diese Frist ist daher 15 Tage kürzer als die Frist für die UVA-Einreichung. Ihr Steuerberater benötigt daher Ihre Belege so rechtzeitig, dass auch die ZM noch zeitgerecht ausgearbeitet werden kann.

Beispiel: Die ZM für den Monat Dezember 2017 ist daher bis spätestens 31. Jänner 2018 einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung einer ZM und auch bei Nichtabgabe einer ZM kann das Finanzamt einen **Verspätungszuschlag** verhängen. Dieser beträgt bis zu 1 % der in der ZM meldepflichtigen Bemessungsgrundlagen. ■

## IN DIE ZUKUNFT SCHAUEN

# Pensionskonto mit Zusatzservice

Vor einigen Jahren wurde das Pensionskonto eingeführt. Damit kann man



schwarz auf weiß sehen, welche Pensionsansprüche bereits erworben wurden und wie sich dieser Anspruch jährlich verändert hat. Nun kann man einen Blick in die Zukunft wagen.

Wen interessiert es nicht, wie viel wir einmal in unserer Pension an staatlicher Rente erhalten werden? Je näher man diesem neuen Lebensabschnitt kommt, umso gesteigert ist das Interesse daran.

Natürlich kann man zur Pensionsversicherungsanstalt pilgern und dort die genauen Modalitäten betreffend frühestmöglicher Pensionsantritt, Zu- oder Abschläge zur Pension bei abweichendem Antrittsdatum und natürlich die Höhe der Pension in Erfahrung bringen. Wer es ganz genau wissen möchte, dem bleibt dieser Gang nicht erspart.

Für einen ungefähren Blick in die Pension gibt es seit wenigen Wochen den adaptieren Pensionskontorechner unter [www.pensionskontorechner.at](http://www.pensionskontorechner.at). Mit diesem kann man nun auch das künftige Einkommen eingeben und dadurch auch eine Schätzung der künftigen Pensionshöhe leicht vornehmen. Neu kann auch ein individuelles Pensionsantrittsalter innerhalb des Korridors eingegeben werden, um zu sehen, wie sich die Pensionshöhe verändert. ■

# Monatsbelege und Jahresbelege erstellen und aufbewahren

Kaum ist der Wirbel um die Einführung der Registrierkassenpflicht und auch die Nachrüstung einer Sicherheitsvorrichtung verdaut, darf auf die laufenden Verpflichtungen nicht vergessen werden!



### Laufende Datensicherung

Alle registrierkassenpflichtigen Betriebe trifft die Verpflichtung, die laufenden Daten aus der Registrierkasse zu sichern. Dabei ist zumindest eine vierteljährliche Sicherung auf einen externen Datenträger (zB externe Festplatte oder USB-Stick) verpflichtend vorgesehen.

Bitte vergessen Sie auch im neuen Jahr 2018 nicht auf diese laufende Datensicherung. Bei behördlichen Überprüfungsmaßnahmen (zB auch unangekündigt durch die Finanzpolizei) muss der Unternehmer die Daten aus der Registrierkasse auf USB-Stick der prüfenden Behörde aushändigen.

*Daher noch ein Tipp: Halten Sie ausreichend USB-Sticks vorrätig und schulen Sie auch Mitarbeiter für den Fall Ihrer Abwesenheit, wie man die Daten auf einen Stick bringt!*

### Startbeleg, Monatsbelege und Jahresbeleg

Bei der Inbetriebnahme einer Registrierkasse bzw nach Umrüstung der Kasse mit Manipulationsschutz musste der sog **Startbeleg** erstellt werden. Damit möchte man sicherstellen, dass der Manipulationsschutz (sog Sicherheitseinrichtung) in der Registrierkasse aktiviert und funktionsfähig ist. Dieser Startbeleg musste dann auch noch online geprüft werden. Das geschieht entweder mit dem Smartphone (Verwendung der App „BMF-Belegcheck“) oder automatisiert über das FinanzOnline-Registrierkassen-Webservice.

Am Ende eines jeden Kalendermonats muss aus jeder Registrierkasse ein **Monatsbeleg** erstellt werden. Monatsbelege müssen nicht mit der BMF-App geprüft werden.

Weiters muss zum Ablauf des Kalenderjahres der sog **Jahresbeleg** ausgedruckt, geprüft und (wie alle anderen Monatsbelege auch mindestens sieben Jahre hindurch in leserlicher Form) aufbewahrt werden!! Der Jahresbeleg ist **immer am 31. Dezember** zu erzeugen, und zwar auch dann, wenn es einen anderen Bilanzstichtag gibt!

Der Monatsbeleg Dezember ist zugleich der Jahresbeleg. Wie jeder andere Monatsbeleg ist das immer ein Nullbeleg. Natürlich muss auch dieser Beleg wieder geprüft werden (Prüf-App oder Webservice).

### TIPP

Angenehmer ist es natürlich, wenn die Jahresbelege völlig automatisiert erstellt werden, weil der Unternehmer das erstens nicht vergessen kann, zweitens nicht ausdrucken braucht und drittens ebenfalls automatisiert an FinanzOnline zur Belegprüfung zugeleitet wird. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kassenhersteller oder -händler, ob diese Funktion bei Ihrer Kassa möglich ist!

Alle an FinanzOnline übermittelten Belege werden online aufgezeichnet und

sind auch im Finanzonline aufgelistet. Bei jedem Beleg ist auch der Prüfstatus ersichtlich („fehlerhaft“ oder „ok“).

### Details zum Jahresbeleg

Für viele Unternehmen ist es nun der erste Jahresbeleg, der erstellt werden musste, weil diese Pflicht noch neu ist. Daher möchten wir nun noch auf ein paar Besonderheiten hinweisen, um Verhaltenssicherheit zu geben. Hier unsere Checkliste dazu:

- Der Jahresbeleg (zum 31.12.2017) muss **bis spätestens 15. Feber 2018 geprüft** werden! Bitte lassen Sie uns diesen daher rechtzeitig zukommen, wenn wir diese FinanzOnline-Beleg-Prüfung vornehmen sollen.
- Wenn Sie am 31. 12. über Mitternacht hinaus Barumsätze erzielt haben, dann dürfen Sie den Jahresbeleg nach dem letzten Barumsatz in dieser **Silvesternacht** erstellt haben – oder spätestens vor dem nächsten Öffnungstag (sofern dieser innerhalb einer Woche stattgefunden hat). Vorausgesetzt, Sie rechnen die Umsätze nach Mitternacht noch zu den Umsätzen des 31. 12. dazu!
- Wenn Sie einen **Saisonbetrieb** haben und dieser Betrieb hatte zB nur bis September geöffnet (Saisonende), dann gilt der Monatsbeleg für September auch zugleich als Jahresbeleg. Die Prüfung dieses Jahresbeleges konnte bereits unmittelbar nach der Erstellung desselben durchgeführt werden. Spätestens vor der Eröffnung der nächsten Saison muss diese Prüfung stattfinden. ■